

AG_STRAFGERICHT SBK.2026.31 vom 26. Februar 2026

Ag Strafgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2026.31

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2026.31 du 26 février 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2026.31 del 26 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen, unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerden gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeführerin rügt vorliegend mit Beschwerde die Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. eine von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zu verantwortende Rechtsverzögerung im gegen sie geführten Strafverfahren. Beschwerdeausschlussgründe (Art. 394 StPO) liegen keine vor.

E. 2.1

Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Aus diesem Grund sowie wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dazu genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, gilt etwa eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklagehandlung oder eine Frist von zehn oder elfeinhalb Monaten für die Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz (Urteil des Bundesgerichts 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1 mit Verweis auf BGE 133 IV 158 E. 8; 130 I 269 E. 3.1). Einen Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot stellte das Bundesgericht auch bei einer Dauer von 11 Monaten für die Erstellung der Urteilsbegründung fest. Es erwog, diese

- 4 - Dauer sei eindeutig zu lang, trotz der Mehrzahl von zu beurteilenden Delikten und unbesehen der allfällig erhöhten Geschäftslast des erstinstanzlichen Gerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.2). Ob die Verletzung des Beschleunigungsgebots einem Mitglied der Strafbörden zum persönlichen Verschulden gereicht oder nicht, ist unerheblich. Überlastung und strukturelle Mängel vermögen nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung und -verweigerung zu bewahren. Hingegen kann eine unvorhergesehene und vorübergehende Abwesenheit z. B. wegen Krankheit – im Gegensatz zu einem strukturellen Personalmangel – eine Verfahrensverzögerung entschuldigen. Eine hohe Geschäftslast mit prioritär zu behandelnden Haftfällen ist bei der Beurteilung angemessener Verfahrensdauer auch zu berücksichtigen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 215 vom 11. Juni 2020 E. 4.1 mit Verweis auf Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 301 vom 21. Dezember 2015 E. 5.3, WOLFGANG WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 10 zu Art. 5 StPO, ANDREAS MÜLLER, Rechtlicher Rahmen für die Geschäftslastbewirtschaftung in der Schweizerischen Justiz, Bern 2015, Rz. 257, Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 373 vom 26. Oktober 2017). Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen. Als Sanktionen fallen in Betracht die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung, die Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Strafverzicht oder in extremen Fällen – als ultima ratio – die Einstellung des Verfahrens. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Gericht verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Dispositiv seines Urteils ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt hat (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_987/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Verfahrensablauf präsentiert sich vorliegend wie folgt: - Nachdem die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten am 22. November 2023 eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin eröffnet hatte, erteilte sie gleichentags einen delegierten Ermittlungsauftrag an die Polizei. Die Beschwerdeführerin wurde am 31. Januar 2024 delegiert einvernommen. - Die Beschwerdeführerin beantragte mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. März 2024 Akteneinsicht und wies darauf hin, dass sie seit der Einvernahme vom 31. Januar 2024 nichts mehr von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten gehört habe.

- 5 - - Mit Eingabe vom 12. November 2024 beantragte die Beschwerdeführerin die Einstellung des Strafverfahrens. - Mit Eingabe vom 18. März 2025 beantragte die Beschwerdeführerin erneut die Einstellung des Strafverfahrens. - Mit Eingabe vom 5. September 2025 erneuerte die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens. - Mit Eingabe vom 29. Dezember 2025 wandte sich die Beschwerdeführerin erneut an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten. Sie wies darauf hin, dass sie auf ihre bisherigen Eingaben hin keine Rückmeldung erhalten habe und dass ihr auch nach über zwei Jahren keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Erneut stellte sie den Antrag, die Strafuntersuchung sei einzustellen. - Mit Schreiben vom 5. Januar 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten der Beschwerdeführerin mit, sie habe die Eingaben der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe allerdings beschränkte Ressourcen und müsse die eingehenden

Verfahren nach Prioritäten behandeln. Das vorliegende Verfahren gehöre nicht zu den prioritär zu führenden Strafverfahren. Aufgrund dessen werde dessen Bearbeitung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Das Strafverfahren werde voraussichtlich gegen Ende des zweiten Quartals 2026 behandelt, vorbehaltlich anderer dringenderer Verfahren.

E. 2.3

Somit steht unbestrittenermassen fest, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten seit dem 22. November 2023 und somit während über zwei Jahren keinerlei Verfahrenshandlungen vorgenommen hat. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten begründet die Untätigkeit mit einer Vielzahl von dringenderen Verfahren und fehlenden Ressourcen. Die Knappheit der personellen Ressourcen ist zwar notorisch. Unter den konkreten Umständen lässt sich allerdings die lange Dauer der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten im Strafverfahren trotz des erheblichen Ermessensspielraums bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung nicht mehr rechtfertigen. Die vorgebrachte hohe Arbeitslast kann von vornherein keine Untätigkeit während über zwei Jahren rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten macht nicht geltend, dass ansonsten besondere Umstände vorliegen würden oder es sich um eine komplexe Angelegenheit handeln würde. Somit ist die Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden während über zwei Jahren vorliegend unverhältnismässig und als Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 5 StPO zu werten. Die Beschwerdeführerin als beschuldigte Person hat Anspruch auf eine zügige Bearbeitung des Verfahrens.

- 6 -

E. 2.4

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Es ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in der Strafuntersuchung STA4 ST.2023.4900 eine Rechtsverzögerung begangen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen hat im vorliegenden Verfahren nicht darüber zu entscheiden, ob die Untersuchung bereits vollständig ist und welchen Abschluss diese zu finden hat (vgl. Art. 317 f. StPO). Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wird allerdings angewiesen, die Strafuntersuchung unverzüglich fortzusetzen und abzuschliessen. Ein weiteres Zuwarten bis mindestens Mitte 2026, wie von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in Aussicht gestellt, ist nicht hinnehmbar.

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Verteidiger der Beschwerdeführerin ist für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO). In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes (§ 9 Abs. 1 AnwT). Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 270.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidebehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT). Der Verteidiger der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Damit ist sein Aufwand ermessensweise festzulegen. In Anbetracht der Beschwerdeschrift (rund 1 Seite) und unter Einbezug der Instruktion durch

die Beschwerdeführerin sowie des Studiums des vorliegenden Entscheids erscheint ermessensweise ein zeitlicher Aufwand von einer Stunde als angemessen. In Anwendung des Regelstundensatzes von Fr. 240.00 und unter Berücksichtigung der Auslagen von praxisgemäss 3 % und 8.1 % Mehrwertsteuer resultiert eine Entschädigung von insgesamt Fr. 267.25.

- 7 - Die Beschwerdekammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.